

Bericht nach § 77 Abs. 1 Nr. 2 EEG von der TenneT TSO GmbH für das Jahr 2018

Netzbetreiber und Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind nach § 77 Abs. 1 Nr. 2 EEG verpflichtet, auf ihren Internetseiten einen Bericht über die Ermittlung der von ihnen zur Jahresabrechnung nach §§ 70 bis 74 EEG mitgeteilten Daten unverzüglich nach dem 30. September eines Jahres zu veröffentlichen und bis zum Ablauf des Folgejahres vorzuhalten. Die Angaben und der Bericht müssen einen sachkundigen Dritten in die Lage versetzen, ohne weitere Informationen die ausgeglichenen Energiemengen und Vergütungszahlungen vollständig nachvollziehen zu können.

Mit diesem Bericht erfüllt die TenneT TSO GmbH (TenneT) ihre gesetzliche Verpflichtung nach § 77 Abs. 1 Nr. 2 EEG.

1 Grundlagen

Die TenneT bekleidet im Rahmen des EEG sowohl die Rolle des abnahmepflichtigen Netzbetreibers im Sinne des § 8 EEG für mittelbar und unmittelbar angeschlossene EEG-Anlagen als auch die Rolle des regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreibers (ÜNB). Als abnahmepflichtiger Netzbetreiber nimmt die TenneT von mittel- bzw. unmittelbar in das Netz einspeisenden Anlagen, die in den Geltungsbereich des EEG fallen, Strom ab und vergütet diesen nach den §§ 19ff. EEG. Als regelverantwortlicher ÜNB nimmt die TenneT von nachgelagerten Verteilnetzbetreibern (VNB) in der Regelzone EEG-Strom ab und vergütet diesen ebenfalls gemäß EEG. Des Weiteren führt die TenneT den horizontalen Belastungsausgleich mit den drei anderen deutschen ÜNB durch. Der nach dem horizontalen Ausgleich bei der TenneT verbleibende EEG-Strom wird schließlich an der Strombörse EPEX vermarktet (gem. § 2 Erneuerbare-Energien-Verordnung (EEV)). Die Differenz zwischen den Ausgaben (z. B. Zahlungen für Förderung an die VNB, Börsenzugangskosten oder Ausgleichsenergiekosten) einerseits sowie den Einnahmen (z. B. den Börsenerlösen) andererseits, wird schließlich als EEG-Umlage an die Lieferanten von Letztverbrauchern umgelegt (gem. §§ 3-6 EEV).

2 Ermittlung der mittelbar bzw. unmittelbar ins Übertragungsnetz eingespeisten EEG-Strommengen

Von den EEG-Anlagenbetreibern, deren Anlagen mittelbar bzw. unmittelbar an das Netz der TenneT angeschlossen sind, wurden die für die Vergütungszahlungen und den bundesweiten Ausgleich erforderlichen Daten gemäß §§ 70 und 71 EEG angefordert,

sofern sie der TenneT nicht bereits vorlagen. Die Angaben sind für jede Anlage auf der Homepage der TenneT analog zu den Angaben aller VNB veröffentlicht (siehe Abschnitt 3 dieses Berichtes).

3 Ermittlung der in der Regelzone eingespeisten und vergüteten EEG-Strommengen

Die VNB wurden schriftlich aufgefordert, bis zum 31. Mai 2019 die in § 72 EEG vorgesehenen Daten (VNB-Jahresmeldung 2018) bereitzustellen und durch einen Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer bescheinigen zu lassen (VNB-Testat 2018).

Die Erfassung der VNB-Jahresmeldung 2018 zum 31. Mai 2019 erfolgte hierbei auf elektronischem Wege über das EEG/KWKG-Portal der TenneT inkl. automatisierter und manueller Plausibilitätsprüfung.

Die eingegangenen VNB-Testate wurden erfasst und ein Abgleich mit den vorliegenden VNB-Jahresmeldungen hergestellt sowie durch bilateralen Kontakt offene Punkte mit den VNB geklärt. Die VNB-Jahresmeldungen enthalten für jede einzelne EEG-Anlage sowohl die Anlagenstammdaten als auch die zugehörigen Strommengen (EEG-gefördert und direkt vermarktet), die Vergütungszahlungen sowie die vermiedene Netzentgelte. In den VNB-Testaten wurden separiert nach Energieträgern ebenfalls die im jeweiligen Netz eingespeisten und direkt vermarkteten EEG-Strommengen, die zugehörigen Vergütungen sowie die durch den VNB in Abzug gebrachten vermiedenen Netzentgelte gemäß § 18 Abs. 2 StromNEV bescheinigt. Durch Summierung der bescheinigten Werte wird der dem VNB zustehende Anspruch auf Belastungsausgleich ermittelt.

In der Regelzone der TenneT wurden im Jahr 2017 17.743.360.964 kWh nach EEG mit 5.100.395.854,26 Euro vergütet. Des Weiteren wurden 72.536.333.518 kWh nach den Vermarktungsformen (nach § 20 EEG und § 21a EEG) direkt vermarktet, wovon 72.499.546.010 kWh auf das Marktprämienmodell mit entsprechenden Auszahlungen für die Marktprämie in Höhe von 7.269.419.347,33 Euro sowie 70.484.855,08 Euro für die Förderung von Flexibilität entfallen. Vor der Weitergabe in den bundesweiten Ausgleich sind 260.836.181,81 Euro vermiedene Netzentgelte gemäß § 57 Abs. 3 EEG in Abzug gebracht worden. Für Mieterstrom (328.653 kWh) wurden 10.871,06 € Zuschlag gezahlt.

Die Angaben der Netzbetreiber im Rahmen der Meldungen und Testate werden auf der Homepage von NETZTRANSPARENZ.DE (www.netztransparenz.de) unter „[EEG ► Anlagenstammdaten](#)“ zur Verfügung gestellt.

4 Ermittlung der in der Regelzone EEG-umlagepflichtigen Strommengen

Die TenneT hat auf Basis der vorliegenden Kontaktdaten von Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) und Eigenversorgern aus der unterjährigen EEG-Abwicklung und unter Berücksichtigung der von der Bundesnetzagentur zur Verfügung gestellten Firmenstammdaten der ihr bekannten EVU alle für die Abnahme von EEG-Strom in Frage kommenden EEG-Umlage-Kunden in der TenneT-Regelzone für das Jahr 2018 ermittelt.

Die EEG-Umlage-Kunden wurden schriftlich aufgefordert, bis zum 31. Mai 2019 die in § 74/74a EEG vorgesehenen Daten über das EEG/KWKG-Portal bereitzustellen (Jahresmeldung 2018) und ebenfalls bis zum 31. Mai 2019 durch einen Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer bescheinigen zu lassen (Testat 2018). Sofern die EEG-umlagepflichtigen Strommengen in der Regelzone der TenneT TSO GmbH die Höhe von 2,0 GWh nicht übersteigt, ist eine elektronische Eigenbestätigung (EB) anstelle einer Wirtschaftsprüferbescheinigung (Testat) für die Testierung ausreichend.

Abweichend von obenstehender Bagatellgrenze wird von stromkostenintensiven Unternehmen i.S.d. § 60a EEG im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung die Vorlage einer WP-Bescheinigung verlangt, sofern die EEG-Umlage für die selbst verbrauchte Strommenge auch tatsächlich begrenzt wird. Dies wäre z.B. nur dann nicht der Fall, wenn die Strommenge unter 1 GWh liegt und auch keine zusätzliche Begrenzung nach § 103 Abs. 3 EEG angewandt werden kann.

Die eingegangenen Testate und Eigenbestätigungen wurden erfasst und ein Abgleich mit den vorliegenden Jahresmeldungen hergestellt sowie durch bilateralen Kontakt offene Punkte mit dem EEG-Umlage-Kunden geklärt.

4 Ermittlung der in der Regelzone EEG-umlagepflichtigen Strommengen

Angaben zu Strommengen	EEG-umlagepflichtige Strommengen in kWh	Soll-Einnahmen aus EEG-Umlage in Euro
§ 60 Abs. 1 EEG 2017	111.071.658.529	7.543.987.047
§ 61 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2017	1.356.664.410,00	92.144.646,74
§ 64, § 103 Abs. 3 bzw. 4 EEG 2017	26.380.582.940,00	122.270.010,14
§ 65 EEG 2017	3.652.633.083,00	49.617.367,75
Davon: Strommenge gem. § 61l Abs. 1 EEG 2017	1.178.655.586,00	-71.652.970,05
	142.461.538.962	7.736.366.101,89

Im Jahr 2018 erzeugte Strommengen in kWh für die im Zuständigkeitsbereich der TenneT TSO GmbH von der TenneT TSO GmbH gemäß § 61j Abs. 1 EEG 2017 eine EEG-Umlage verlangt werden konnte

Angaben zu Strommengen	EEG-umlagepflichtige Strommengen in kWh	Soll-Einnahmen aus EEG-Umlage in Euro
§ 61b bis § 61d EEG 2017 (40% der EEG-Umlage)	213.038.349	5.787.825,87
§ 61c Abs. 2 EEG 2017 (160% der EEG-Umlage)	0	0,00
§ 61g Abs. 1 und 2 EEG 2017 (20% der EEG-Umlage)	533.146	7.242,26
§ 61 Abs. 1 oder § 61i Abs. 1 EEG 2017 (100% der EEG-Umlage)	42.975.564	2.918.900,36
§ 64, § 103 Abs. 3 bzw. 4 EEG 2017	974.279.952	3.048.255,45
§ 65 EEG 2017	0	0,00
sanktionsbehaftete Strommenge gem. § 61i Abs. 2 i.V.m. 61a bis 61g EEG 2017 (Erhöhung um 20%-Punkte der EEG-Umlage)	0	0,00
Davon: Strommenge gem. § 61l Abs. 1 EEG 2017	0	0,00
Davon: Strommenge gem. § 61l Abs. 2 EEG 2017	0	0,00
	1.230.827.011	11.762.223,94

Im Jahr 2018 erzeugte Strommengen in kWh für die im Zuständigkeitsbereich der TenneT TSO GmbH von Verteilnetzbetreibern gemäß § 61j Abs. 2 EEG 2017 eine EEG-Umlage verlangt werden konnte

Angaben zu Strommengen	EEG-umlagepflichtige Strommengen in kWh	Soll-Einnahmen aus EEG-Umlage in Euro
§ 61b bis § 61d EEG 2017 (40% der EEG-Umlage)	862.585.320	22.824.269,31
§ 61c Abs. 2 EEG 2017 (160% der EEG-Umlage)	0	0,00
§ 61g Abs. 1 und 2 EEG 2017 (20% der EEG-Umlage)	234.246	3.060,47
§ 61 Abs. 1 oder § 61i Abs. 1 EEG 2017 (100% der EEG-Umlage)	85.531.632	6.126.779,17
sanktionsbehaftete Strommenge gem. § 61i Abs. 2 i.V.m. 61a bis 61g EEG 2017 (Erhöhung um 20%-Punkte der EEG-Umlage)	162.120	8.724,36
Davon: Strommenge gem. § 61l Abs. 1 EEG 2017	0	0,00
Davon: Strommenge gem. § 61l Abs. 2 EEG 2017	0	0,00
	948.513.318	28.962.833,31

5 Hinweis zur Ermittlung der folgenden EEG-Umlage 2020

Im Rahmen der treuhänderischen Abwicklung des EEG und Bestimmung der EEG-Umlage ist aus den vorherigen Abschnitten ersichtlich, dass TenneT sowohl Einnahmen als auch Ausgaben hat. Die Einnahmen ergeben sich hauptsächlich aus der in Abschnitt 4 beschriebenen Bewertung der Absatzmengen an Letztverbraucher mit der EEG-Umlage sowie den Börsenerlösen aus dem Verkauf des an die TenneT gelieferten EEG-Stromes (vgl. Abschnitt 1). Die Ausgaben setzen sich aus mehreren Kategorien zusammen. Die größte Ausgabenposition bilden die unter Abschnitt 3 dargestellten Vergütungszahlungen an die VNB. Daneben gibt es noch weitere Ausgabenkategorien, wie z.B. Kosten für die Bewirtschaftung des EEG-Bilanzkreises, die Börsenzulassungen und die Handelsanbindung oder Kosten für die Bereitstellungen der Kreditlinien. Detaillierte Informationen sind hierzu in dem § 3 Abs. 4 EEG zu finden.

Da die Abwicklung des EEG durch die vier ÜNB als aufwandsneutraler Prozess zu sehen ist, muss der Saldo aus Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Jahres bei der Ermittlung der EEG-Umlage für das folgende Jahr berücksichtigt werden. Dazu werden die Ausgaben- und Einnahmenpositionen aller ÜNB monatlich zusammengefasst, wodurch eine laufende Auswertung des Saldos möglich ist. So wird zur Berechnung der EEG-Umlage des Folgejahrs der Kontostand des EEG-Kontos vom 30. September des laufenden Jahres miteinbezogen. Mit dieser Vorgehensweise wurden die o.g. Differenzen zwischen der Prognose für 2018 und den IST-Werten für 2018 (bis Kontostand vom 30. September 2018) bei der Berechnung der EEG-Umlage für das Jahr 2019 berücksichtigt. Die Differenzen für den Zeitraum 01. Oktober bis 31. Dezember 2018 fließen anteilig in den Kontostand vom 30. September 2019 und somit in die Berechnung der EEG-Umlage 2020 ein.